

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0832/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 8, 11**

**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Das Onlineportal einer überregionalen Tageszeitung berichtet am 30.08.2024 über „Die juristischen Helfer von Issa Al Hassan“. Der Solingen-Attentäter habe nach Bulgarien abgeschoben werden sollen. Doch ausgerechnet am Stichtag sei er nicht in seiner Asylunterkunft anzutreffen gewesen. Wie die Redaktion erfahren habe, sei der Syrer von einer Rechtsanwaltskanzlei aus einer namentlich genannten Stadt beraten worden. Im Netz werde die Kanzlei „vor allem von Migranten gefeiert“, heißt es weiter.

Der mutmaßliche Attentäter von Solingen sei offenbar juristisch sehr gut beraten gewesen bei seinem erfolgreichen Versuch, ein Bleiberecht als Flüchtling in Deutschland zu erhalten. Wie die Redaktion erfahren habe, sei der 26-Jährige von einer aus einem Mann und einer Frau bestehenden Rechtsanwaltskanzlei aus [Name der Stadt] vor dem Verwaltungsgericht [Name Ort] vertreten worden, als er im März 2023 juristisch gegen seine Abschiebung vorgegangen sei. Und das, obwohl er in einer Kaserne in [Name der Stadt], also 400 Kilometer entfernt, gewohnt habe und erst wenige Wochen vorher – Ende 2022 – nach Deutschland gekommen sei.

Über die Sozietät habe zuerst ein anderes, namentlich genanntes Nachrichtenportal berichtet. Sie sei in verschiedenen rechtlichen Bereichen aktiv, einer der Schwerpunkte sei das Asylrecht. In den Kanzlei-Bewertungen bei Google und Facebook werde vor allem die Rechtsanwältin von Migranten und Flüchtlingen verschiedener Nationalitäten gefeiert. Ihr sei es zu verdanken, dass es mit dem Aufenthalt in Deutschland geklappt habe.

Dabei hätten sich den Darstellungen zufolge viele in einer ähnlichen Situation wie Issa Al Hassan befunden: Nach der Einreise in die EU sei in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Fingerabdruck erstellt worden – was bei der Weiterreise in die Bundesrepublik deutschen Behörden aufgefallen sei. Da der EU-Staat, den ein Asylbewerber zuerst betritt, für das Asylverfahren zuständig sei, würden Abschiebe-Anordnungen ausgesprochen – so wie beim Solingen-Verdächtigen.

Trotz eben jener Anordnungen sei es Migranten mithilfe der Anwältin gelungen, in Deutschland zu bleiben. Sei zum Untertauchen geraten worden? Welche Ratschläge habe die Juristin ihren Klienten gegeben? Über diese Fragen habe die Redaktion mit der Frau sprechen wollen, habe aber bislang keine Antwort erhalten.

Der zeitliche Ablauf lege die Vermutung nahe, dass die Kanzlei jederzeit über den Asylstatus ihres Mandanten und das Verfahren Bescheid gewusst habe. Das zuständige Verwaltungsgericht Minden versichere der Redaktion im Gespräch jedenfalls, den Rechtsbeistand des Syrsers über das Verfahren in Kenntnis gesetzt zu haben.

Im März 2023 habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) eine Überstellung von Issa Al Hassan nach Bulgarien im Rahmen des Dublin-Abkommens angeordnet, nachdem er im Januar 2023 einen Asylantrag gestellt habe. Vermutlich sei er über die türkisch-bulgarische Landgrenze in die EU eingereist.

Schon kurz darauf – am 13. März 2023 – habe die Anwältin des Syrsers Klage beim Verwaltungsgericht Minden gegen diesen Bescheid eingereicht, wie eine Sprecherin auf Nachfrage der Redaktion bestätigt habe. Eine dazugehörige Vollmacht trage dasselbe Datum, versicherte die Sprecherin.

Wenige Wochen später – im Juni – sei ein Versuch von Mitarbeitern der Ausländerbehörde gescheitert, Al Hassan in seiner Asylunterkunft in Paderborn anzutreffen. Und das nachts um 2.30 Uhr. Und obwohl er am Tag zuvor und auch am nächsten Tag wieder in der Unterkunft gesehen worden sei.

Laut Nordrhein-Westfalens Flüchtlingsministerin Josefine Paul (Grüne) habe die Ausländerbehörde Bielefeld „die Person aus der zentralen Unterbringungseinrichtung in Paderborn auch abholen und zum Flughafen bringen“ wollen. Die Person sei aber zu dieser nächtlichen Stunde „nicht anzutreffen“ gewesen. Der Syrer sei allerdings vorher dort gewesen. Das sei durch das Buchungssystem Dias ersichtlich, wird die Ministerin zitiert.

Ob es purer Zufall gewesen sei, dass er ausgerechnet in dieser Nacht nicht anwesend gewesen sei, oder ob ihn möglicherweise ein kundiger Tipp erreicht habe, würden möglicherweise die Ermittlungen der kommenden Tage zeigen. Danach habe es jedenfalls keinen weiteren Abholungsversuch seitens der Ausländerbehörde und keine Speicherung als flüchtig oder untergetaucht gegeben, weswegen die Dublin-Überstellungsfrist auch nicht von den üblichen sechs auf 18 Monate ausgedehnt worden sei.

II. Standpunkt der Beschwerdeführerinnen: Die „bewusste Fehldarstellung und Verzerrung des ersuchten Rechtsschutzes“ sowie die Darstellung der Arbeitskollegin als „faktische Mittäterin“ des späteren Terroranschlags ihres Mandanten sprengt nicht nur die Ketten seriöser Berichterstattung, sondern hetze wissentlich und willentlich gegen ein Organ der Rechtspflege, das das getan habe, was ihr Beruf sei: Menschen den Rechtsschutz zu ermöglichen, der ihnen gesetzlich zustehe. Die Kollegin kenne die Beschwerdeführerin nicht persönlich, gehe aber davon aus, dass sie auf Grundlage der Berichte mit Angriffen auf ihre Person rechnen müsse. In ihrer Haut möchte – ausgerechnet in der aufgeheizten Stimmung

kurz vor der Landtagswahl in ihrem Bundesland – niemand stecken. Dies müsse den Erstellern des Artikels bewusst gewesen sein, und es sei offensichtlich in Kauf genommen worden. Was komme als Nächstes? Berichte über einen Arzt, der den Mann früher mal nicht habe sterben lassen? Sei jetzt jeder mitschuldig an Solingen, der den Täter früher an einer roten Ampel nicht überfahren habe?

Die im Artikel angeführte Anwältin für Asylrecht sei schlichtweg ihrer Arbeit nachgegangen, offenbar mit Erfolg, schreibt die zweite Beschwerdeführerin. Dies als fragwürdig darzustellen, Anwälte als eine Art Kollaborateure von Kriminellen, als „juristische Helfer“ von terroristischen Attentätern zu beschreiben, während sie einfach ihrer Arbeit im Sinne des Rechtsstaates nachgegangen seien, sei generell, aber besonders angesichts des aktuellen, von Rassismus durchdrungenen gesellschaftlichen Klimas, hoch gefährlich. Es bestehe die Gefahr der Diskreditierung eines Berufsstandes und mehr noch: Es könne Anwälte dieser Fachrichtung in Gefahr bringen, Ziel von rechten Angriffen zu werden. Insofern könne hier von Hetze gegen rechtschaffene Menschen ausgegangen werden, indem die verantwortlichen JournalistInnen sich einer „unseriösen, aus totalitären Staaten bekannten Argumentation“ bedienten (vgl. Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins: Pressemitteilung des Deutschen Anwaltvereins: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-39-24-solingen-angriffe-auf-anwaeltin-nicht-hinnehmbar>).

Auch die Wahrung der Menschenrechte geflüchteter Menschen könne weiterhin ausgehöhlt werden, wenn aus Angst vor Anfeindungen und Übergriffen im Zuge des Fortschreitens dieser Tendenz AnwältInnen diese Fachrichtung weniger zur Verfügung stünden. Darüber hinaus stehe in Frage, ob die Nennung des Klarnamens des Täters in irgendeiner Weise hier im öffentlichen Interesse geschehe, nachdem er sich bereits in Haft befinde.

### III. Der Chefredakteur nimmt wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Berichterstattung zum Terroranschlag von Solingen habe der Aspekt der fehlgeschlagenen Abschiebung des Attentäters zu den Kernaspekten gehört, bei denen das öffentliche Interesse zu Recht sehr groß gewesen sei. Recherchen seiner Redaktion und anderen Medien hätten ergeben, dass abgelehnte Asylbewerber, die abgeschoben werden sollen, im Falle des Nichtantreffens durch die Polizei nach sechs Monaten vorerst nicht mehr abgeschoben werden könnten.

Durch einen Hinweis aus den Sicherheitsbehörden habe man von einer Kanzlei erfahren, die ihre Mandanten über die Möglichkeiten eines solchen „Untertauchens“ informiere und den Attentäter juristisch beraten habe.

Über eben jenen Fakt sei berichtet worden, ohne die Kanzlei zu kritisieren oder zu identifizieren, um sie vor möglichen Angriffen zu schützen. Es sei in der Presseberichterstattung üblich, über den Rechtsbeistand von (mutmaßlichen) Straftätern zu berichten; oftmals würden die Rechtsanwälte sogar namentlich erwähnt, und auch über deren Strategie im Rahmen von Ermittlungsverfahren oder Gerichtsprozessen werde berichtet.

Dies sei auch in diesem Fall so gehandhabt worden. Für eine „bewusste Fehldarstellung“ und die weiteren, geradezu böartigen Unterstellungen in der Beschwerde einer Beschwerdeführenden gegen den nüchtern vorgetragenen Bericht gebe es keinerlei Beleg. Das gelte auch für die Interpretation einer weiteren Beschwerdeführerin, die den neutralen Begriff „juristische Helfer“ überinterpretiert habe in „Kollaborateure von Kriminellen“.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder folgen der Argumentation der Redaktion. An der Frage, warum die Abschiebung des Solingen-Attentäters gescheitert war und welche möglichen Lücken im Asylrecht dazu geführt haben, bestand ein großes öffentliches Interesse. Ebenso von öffentlichem Interesse war in diesem Zusammenhang die Schilderung des Vorgehens der Anwältin des Attentäters. Der Ausschuss sieht hier weder eine „bewusste Fehldarstellung und Verzerrung des ersuchten Rechtsschutzes“ noch eine Darstellung der Anwältin als „faktische Mittäterin“. Es liegt also weder ein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 noch eine übertrieben sensationelle Berichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex vor. Die Betroffene wird im Artikel auch nicht identifizierbar, sondern es wird lediglich die Stadt genannt, in der diese tätig ist. Insofern wahrt der Artikel auch deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit vier Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid.

Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ∨ Postfach 12 10 30 ∨ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ∨ Fax: 030/367007-20 ∨ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) ∨ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)